

# Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2022

Nr. 2022/879

## Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» Abschluss Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Migration SEM und Mittelverwendung im Rahmen der Integrationsförderung

---

### 1. Ausgangslage

Für Schutzsuchende aus der Ukraine hat der Bundesrat per 12. März 2022 den Schutzstatus S aktiviert. Nach der Zuweisung der Personen mit Schutzstatus S in einen Kanton ist die Unterstützung Sache der Kantone. Da der Schutzstatus S grundsätzlich rückkehrorientiert ist, sieht das Asylgesetz keine Ausrichtung einer Integrationspauschale an die Kantone vor. Im Fall der Schutzsuchenden aus der Ukraine ist jedoch ein gewisser Unterstützungsbedarf ausgewiesen, z.B. in den Bereichen Erstinformation, Beratung sowie Sprach- und Grundkompetenzförderung. Diese Angebote stehen auch Personen mit Schutzstatus S offen. Der Bund unterstützt die Kantone im Rahmen eines separaten Programms nach Art. 58 Abs. 3 AIG (Programm von nationaler Bedeutung).

Die Partizipation am Programm Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus (Programm S) setzt den Abschluss einer Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Migration SEM voraus. Sie wird dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Gleichzeitig wird mit dem vorliegenden Beschluss die Mittelverwendung festgelegt.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Grundsatz der Mittelverwendung

Das Programm S sieht Leistungen von CHF 250.00 pro Monat und registrierte Person vor. Die Verwendung ist Sache der Kantone, wobei die bestehenden Integrationsgrundlagen sinngemäss anwendbar sind. Es gelten die Grundsätze der bestehenden programmatischen Grundlagen (KIP 2bis und IIM), insbesondere gilt der Regelstrukturansatz auch dahingehend, dass die Angebote aus den ordentlichen Budgets finanziert und bereitgestellt werden müssen. Die Mittel aus dem Programm S sollen nach den analogen Grundsätzen, wie sie für die Integrationspauschale bzw. für das KIP 2bis gelten, eingesetzt werden.

#### 2.2 Mitteleinsatz

Die Verwendung der Mittel aus dem Programm S wird wie folgt festgelegt:

##### Priorität 1: Grundbeitrag für Einwohnergemeinden

Die besonderen Aufwendungen der Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsbeauftragte), vor allem in Bezug auf die Koordination und die Information/Beratung von hilfwilligen Personen, Familien und Institutionen, werden pauschal entschädigt. Der Verwendungszweck orientiert sich an dem im Rahmen von start.integration definierten Beitrag für die Integration von zugewanderten Ausländerinnen und Ausländern (RRB Nr. 2016/2141 vom 5. Dezember 2016

bzw. RRB Nr. 2022/336 vom 8. März 2022). Gestützt darauf werden den Einwohnergemeinden pro Person mit Schutzstatus S und Halbjahr CHF 500.00 ausgerichtet. Das Amt für Gesellschaft und Soziales regelt die Modalitäten; Grundlage bildet das bestehende Kreisschreiben KRS-GEF-2017/01<sup>1</sup>, Stand 1. Januar 2022.

Priorität 2: Spezifische Projekte und Massnahmen; Förderung der Regelstrukturen

Für spezifische Angebote und Massnahmen oder Projekte, die im Zuge der Zuwanderung von Schutzbedürftigen aus der Ukraine aufgebaut wurden oder noch aufgebaut werden, können Finanzierungs- oder Subventionsbeiträge gesprochen werden. Namentlich können Aufbauprogramme in Regelstrukturen finanziert oder subventioniert oder innovative Projekte mit Beiträgen gefördert werden. Grundlage bildet das Kreisschreiben KRS-GEF-2022/02<sup>2</sup>, Stand 1. Januar 2022.

Priorität 3: Finanzierung von KIP 2bis Massnahmen

Die im Kanton bestehenden Angebote für die Integrationsförderung konnten auch von schutzsuchenden Personen aus der Ukraine besucht und genutzt werden. Soweit es sich dabei um Angebote der spezifischen Integrationsförderung handelt, die im Rahmen des KIP 2bis finanziert werden, sind die entstandenen Zusatzaufwendungen aus dem Programm S zu finanzieren, soweit die Mittel dafür ausreichen.

### 2.3 Verhältnis zu anderen Subventions- oder Finanzierungsbeiträgen

Sollten die Mittel aus dem Programm S für die Finanzierung der Massnahmen nicht ausreichen, sind die höheren Aufwendungen im Rahmen des genehmigten Kredites für das KIP 2bis zu finanzieren. Sofern dies nicht möglich ist, ist über die Mehrkosten ein Nachtrags- bzw. Zusatzkredit zu beantragen.

Die Finanzierung von Sozialhilfekosten für schutzsuchende Personen mit Status S erfolgt durch die dafür vorgesehenen Globalpauschalen für die Asylsozialhilfe des Bundes. Beiträge aus dem Programm S für sozialhilferechtliche Aufgaben und Angebote, wie auch für andere Regelstrukturaufgaben (insbesondere Angebote der Volksschule), sind gestützt auf die Vorgaben des Bundes ausdrücklich ausgeschlossen.

### 2.4 Konsultation

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppe Ukraine (vgl. RRB Nr. 2022/344 vom 11. März 2022) wurden angehört bzw. sie haben von der vorstehenden Verteilung Kenntnis genommen.

Die Verwendung von Bundesbeiträgen unterliegt der Absprache im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). Die Mitglieder des IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremiums, soweit sie nicht ohnehin der Arbeitsgruppe Ukraine angehören, wurden entsprechend informiert.

<sup>1</sup> [https://integration.so.ch/fileadmin/integration/Grundlagen/start.integration/Kreisschreiben\\_Integration\\_KRS-GEF-2017\\_01\\_gueltig\\_ab\\_1.1.2022.pdf](https://integration.so.ch/fileadmin/integration/Grundlagen/start.integration/Kreisschreiben_Integration_KRS-GEF-2017_01_gueltig_ab_1.1.2022.pdf)

<sup>2</sup> [https://integration.so.ch/fileadmin/integration/Projekte/Kreisschreiben\\_Integration\\_KRS-GEF-2022-02.pdf](https://integration.so.ch/fileadmin/integration/Projekte/Kreisschreiben_Integration_KRS-GEF-2022-02.pdf)

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Migration über die Umsetzung des Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) wird genehmigt. Der Leiter des Amtes für Gesellschaft und Soziales wird zur Unterzeichnung ermächtigt.
- 3.2 Das Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Gesellschaftsfragen, wird beauftragt, die Verwendung der Mittel aus dem Programm S im Sinne der Erwägungen vorzunehmen und über die Modalitäten eine Weisung zu erlassen.
- 3.3 Die nicht verwendeten Mittel aus dem Programm S sind für die Finanzierung von Massnahmen gemäss KIP 2bis einzusetzen, soweit sie auch schutzsuchenden Personen aus der Ukraine zur Verfügung gestanden haben.
- 3.4 Das Amt für Gesellschaft erstattet jährlich und nach Abschluss des Programms Bericht über die Verwendung der Mittel aus dem Programm S.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilage**

Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Migration

### **Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat  
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); STE, LAN, Admin (2022-038)  
Geschäftsstelle IIZ, p.A. Amt für Gesellschaft und Soziales  
Mitglieder Arbeitsgruppe Ukraine; Email-Versand durch AGS/ZED  
Aktuarat SOGEKO